

(274a)

K u n d m a c h u n g.

Nr. 7898.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion für Kroatien und Slavonien wird zur Verpachtung der Verfrachtung der Tabakverschleißgüter für das Sonnenjahr 1866, eventuell für die Periode 1866, 1867 und 1868, eine Minuendo-Konkurrenz-Verhandlung auf den

14. September 1865

ausgeschrieben.

Objekt dieser Verpachtung ist der Transport der Tabakverschleißgüter aller Art von

Table with 13 rows listing destinations (e.g., Fürstfeld, Hainburg, Fiume, Venedig, Wien, Pest, Sacco u. Venedig) and their respective transport routes and distances.

Bei dieser Konkurrenzverhandlung werden nur schriftliche versiegelte Offerte angenommen.

Die Bestimmung der Frachtpreise bleibt ohne Feststellung eines Fixpreises dem Differenzen überlassen, die Frachtpreise müssen in österr. Währung in Bank-Waluta gestellt werden.

Uebrigens wird bekannt gegeben, daß im Sonnenjahre 1865 nachstehende Frachtpreise für den Wiener Zentner sporco vertragsmäßig bezahlt werden.

Table listing freight prices for various routes (e.g., Fürstfeld nach Agram, Hainburg nach Agram, Fiume nach Agram) with prices in florins and kreuzers.

Die Angebote können sowohl für einzelne als auch für mehrere oder sämtliche der ausgeschrieben Routen, dann für die einjährige oder für die dreijährige Periode gemacht werden, jedoch muß bezüglich jeder einzelnen Route der Frachtlohn für den sporco Wiener Zentner mit Zahlen und Buchstaben besonders ausgedrückt sein, und es müssen Angebote welche auf mehrere oder sämtliche ausgeschriebene Routen lauten, die ausdrückliche Erklärung der Differenzen enthalten, ob ihre Angebote bloß für die Ueberlassung des gesammten Routen-Komplexes oder auch in dem Falle zu gelten haben, wenn ihnen nur einzelne von den ausgetobenen Routen überlassen würden.

Die Offerte müssen:

1. mit dem Stempel von 50 kr. für jeden Bogen versehen, mit dem Vor- und Zu-

namen, Charakter und Aufenthaltsort des Differenzen unterfertigt und von Außen mit der Aufschrift: „Anbot zur Tabakmaterial-Verfrachtung von . . . nach . . . oder zurück“ überschrieben sein, und

2. die Verbindlichkeit von Seite des Differenzen ausdrücken, den in dieser Kundmachung enthaltenen und den für diese Verpachtung sonst noch festgesetzten Kontratsbedingungen, welche bei der k. k. Finanzlandes-Direktion in Wien, dann bei den Finanzdirektionen in Graz und Laibach, ferner bei den Finanzbezirksdirektionen in Agram, Warasdin und Fiume und der hierämtlichen Manipulationsdirektion zu Jedermanns Einsicht vorliegen, genau sich zu fügen, daher sie durch keine diesen Bedingungen nicht entsprechende Klauseln beschränkt sein dürfen, ferner müssen dieselben

3. mit der Quittung über das zur Sicherstellung des Angebotes bei einer dieser Finanzlandesdirektion oder der Finanzlandesdirektion in Wien oder den Finanzdirektionen in Graz oder Laibach unterstehenden Kasse erlegte Badium, welches für die Route

Table listing security deposit amounts (Badium) for various routes, totaling 1856 fl.

und für alle Routen zusammen mit belegt sein, endlich

4. längstens bis 14. September 1865 um 12 Uhr Mittags bei der k. k. Hilfsämter-Direktion dieser Finanzlandesdirektion überreicht werden oder daselbst mit der Post einlangen.

Nach diesem Zeitpunkte einlangende Offerte ebenso wie jene, welche undeutlich oder unbestimmt abgefaßt sind, Berufungen auf andere Angebote oder selbstgewählte Nebenbedingungen enthalten und denen irgend ein Erforderniß mangelt, werden unberücksichtigt gelassen.

Die Differenzen bleiben vom Zeitpunkte der Ueberreichung ihres Offertes bis zur erfolgten Entscheidung an ihre Angebote gebunden, die Finanzverwaltung aber erst vom Zeitpunkte der erfolgten Genehmigung, ohne daß sie hierbei an die im a. b. G. B. zur Annahme eines Versprechens bestimmte Frist gebunden ist.

Nach erfolgter Entscheidung wird das Angebot demjenigen, dessen Anbot nicht angenommen wird, sogleich zurückgestellt, das Badium jenes Differenzen aber, dessen Anbot angenommen wird bis zum Abschlusse des Kontrates und Bestellung der Kautions, welche auf den Betrag des Badiums festgesetzt wird, zurückbehalten.

Machen Mehrere in Gesellschaft einen Anbot, so haften sie zur ungetheilten Hand, und es wird der im Offerte Erstgefertigte in so lange als der Bevollmächtigte der Gesellschaft angesehen und daher auch an ihn die Zustellung aller ämtlichen Erlasse vorgenommen werden, bis nicht durch eine von sämtlichen Gesellschaftern ausgestellte Urkunde ein anderer Vollmachtsträger bestimmt und namhaft gemacht wird.

Der Finanzlandesdirektion wird es freistehen, einen Anbot im Ganzen oder, insoferne die Gültigkeit eines Offertes nicht ausdrücklich von der Ueberlassung des ganzen Routen-Komplexes, für den daselbst gestellt wurde, abhängig gemacht ward, auch bloß theilweise, d. i. für eine oder mehrere Transportrouten, dann nur für das Sonnenjahr 1866 oder für die dreijährige Periode 1866, 1867 und 1868 anzunehmen oder aber für die Zurückweisung der Angebote sich zu entscheiden.

Derjenige, dem eine Transportirung zugesprochen wird, hat längstens binnen 8 Tagen, vom Tage an gerechnet, an welchem ihm die Verständigung von der Annahme seines Offertes zugestellt worden ist, zur Vertragsabschließung zu erscheinen und die Kautions innerhalb der in den Kautionsbedingungen bestimmten Frist auf die dort festgesetzte Weise zu bestellen, im Widrigen das Aerar berechtigt sein soll, das Badium einzuziehen, über das Transportgeschäft nach eigener Wahl zu verfügen, oder aber den Erstehrer auf Grund seines Offertes, welches dann die Stelle eines Vertrages vertritt, zur Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten zu verhalten.

Agram, den 2. August 1865.

(1646-2)

Nr. 3990.

(1605-3)

Nr. 2756.

(1601-3)

Nr. 3021.

Dritte erekutive Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksamte Planina, als Gericht, wird im Nachhange zu dem Edikte vom 4. Juli 1865, Z. 3344, in der Erekutionssache der Johann Verberber'schen Erben durch Dr. Benedikt gegen Jakob Swigel von Martinobach plo. 248 fl. 27 kr. c. s. c. bekannt gemacht, daß es bei der auf den 5. September l. J. unberaumten dritten Realfeilbietungstag-satzung zu verbleiben hat.

k. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 4. August 1865.

Zweite erekutive Feilbietung.

Im Nachhange zum diesämtlichen Edikte vom 20. Mai 1865, Z. 996, wird bekannt gemacht, daß, da zur ersten Feilbietung der dem Johann Traiter, vulgo Mozilar, von Obersebenz gehörigen Subrealität Urb.-Nr. 15 ad Herrschaft Rassenfuß kein Kauflustiger erschienen ist.

am 30. August 1865, Vormittags 9 Uhr, zur zweiten Feilbietung in dieser Amtskanzlei geschritten wird.

k. k. Bezirksamt Rassenfuß, als Gericht, am 30. Juli 1865.

Erekutive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Krainburg, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Martin Bulouz durch Herrn Dr. Pollak von Krainburg gegen Martin Supin von St. Georgen wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 15. September 1857, Z. 3704, und Cession ddo. 22. August 1864, schuldiger 63 fl. öst. W. c. s. c. in die erekutive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Michelfelden sub Urb.-Nr. 131 vorkommenden Realität im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 2068 fl.

öst. W. gewilliget und zur Vornahme derselben die Real-Feilbietungs-Lagsatzung auf den

- 1. September, 2. Oktober und 2. November 1865.

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, im Gerichtsorte mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsvermerk und die Vizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Krainburg, als Gericht, am 20. Juli 1865.